

Die Vorstandschaft der Neckar-Bätscher - Guggamusigg Neckartailfingen e.V. hat folgende Geschäftsordnung erstellt:

1. Mitgliedsbeiträge

Jahresbeitrag für aktive Mitglieder	=	26,00 €
Jahresbeitrag für passive Mitglieder	=	20,00 €

1.1 Wenn drei oder mehr Mitglieder einer Familie als aktive Mitglieder gemeldet sind kann für das dritte Mitglied eine Vergünstigung von 50% auf Buskosten, Schminke und Probewochenenden beantragt werden.

1.2 Der Mitgliedsbeitrag ist beim Eintritt zu entrichten und wird in den darauf folgenden Geschäftsjahren turnusgemäß zum 01. Januar fällig.

2. Spendenbescheinigungen

Der Kassier hat die Berechtigung die Spendenbescheinigung selbst zu unterzeichnen und an den Spender weiterzuleiten.

3. Notfallkonto

Als finanzielle Absicherung ist auf einem Notfallkonto ein Reserveguthaben angelegt, das nur im äußersten Notfall heranzuziehen ist. Über die Dringlichkeit des Notfalls entscheidet die Vorstandschaft in einer dafür einberaumten Vorstandssitzung.

4. Vereinsfinanzen

Die Finanzen des Vereines werden ausschließlich für Vereinszwecke herangezogen. Über Ausnahmen entscheidet die Vorstandschaft in einer Vorstandssitzung.

5. Eintritt/Aufnahme neuer Mitglieder

Jedes neue Mitglied erhält nach Eintritt auf Wunsch eine Satzung, ein Vereins T-Shirt zum Selbstkostenpreis und eine Geschäftsordnung.

6. Konstitution des Vereins

Der Vereinsausschuss besteht aus der Vorstandschaft und individuell, sach- und zweckmäßigen Beratern, die zur Ausschusssitzung geladen werden. (Festausschuß, o.ä.)

6.1 Ämter

Die Verantwortlichen für alle Ämter werden von der Vorstandschaft ernannt.

Diese bilden mit freiwilligen Mitgliedern zusammen ein geeignetes, themenbezogenes Gremium. Sie arbeiten selbständig und eigenverantwortlich in Absprache mit der Vorstandschaft.

Ämter sind z.B.: Pressewart, Webmaster, Lademeister, Häsausschuß, Festausschuß, u.a.

6.2 Stimmrecht

Stimmberechtigt ist ausschließlich die Vorstandschaft, einberufene Ausschüsse und Beisitzer sind nur vorschlagsberechtigt und dienen der Entscheidungshilfe und der Entlastung der Vorstandschaft. Situationsbedingte Gruppenentscheidungen für die aktiven Mitglieder können in jeder Pflichtveranstaltung des Vereins ohne Vorankündigung abgestimmt werden.

6.3 Beisitzer

Es werden Beisitzer aus den Ämtern (Absatz 6.1) zu der Vorstandssitzung einberufen. Diese haben die Aufgabe die Vorstandschaft zu unterstützen und bezüglich dem zu vertretenden Gremium zu beraten.

7. Instrumente des Vereins

Vom Verein bereitgestellte Instrumente bleiben Eigentum des Vereins. Mietgebühren werden an den Spieler nicht verrechnet.

Reparaturen die nicht durch die Versicherung abgedeckt sind, müssen vom Spieler bezahlt werden.

Sonderfälle sind zuvor mit der Vorstandschaft abzuklären.

Die Vorstandschaft der Neckar-Bätscher - Guggamusigg Neckartailfingen e.V. hat folgende Geschäftsordnung

8. Auftritte

Über alle Auftritte entscheidet die Vorstandschaft nach Prüfung der Spielfähigkeit. Sonderauftritte wie Geburtstage, Ständchen, Hochzeiten, usw. müssen gesondert abgesprochen werden.

Jahresbeitrag für aktive Mitglieder = 15,00 €

8.1 Ständchen werden grundsätzlich nur an Geburtstagen von aktiven Mitgliedern gespielt und je nach Spielfähigkeit.

Wenn drei oder mehr Mitglieder einer Familie als aktive Mitglieder gemeldet sind kann für das dritte Jedes Vereinsmitglied hat an Geburtstagen sein Instrument zu dem Geburtstag mitzubringen und je nach Anwesenheit der Mitglieder wird dann vor Ort beschlossen, ob gespielt wird oder nicht.

Der Mitgliedsbeitrag ist beim Eintrag zu entrichten und wird in den darauf folgenden Geschäftsjahren

9. Kleiderordnung außerhalb der Kampagne

Die Kleiderordnung außerhalb der Saison bei Arbeitsdiensten oder Sonderauftritten wurde wie folgt festgelegt: dunkle Hose, Vereins-T-Shirt und Pullover/Jacke.

Der Kassier hat die Berechtigung die Spendenbescheinigung selbst zu unterzeichnen und an den Spender

10. Häsausschuß

Der Häsausschuß arbeitet in punkto Häs völlig eigenverantwortlich, d.h. der Häsausschuß verfasst jährlich die NBHZO. Vor jeder Kampagne, müssen jedoch Veränderungen und Neuerungen vor der Umsetzung mit der Vorstandschaft abgestimmt werden.

Im Notfall kann ein Reserveguthaben angelegt, das nur im äußersten Notfall herangezogen werden kann. (Neckar-Bätscher Häs Dresscode = diese beinhaltet die kompletten Kleidungs- und Schminkvorschriften)

11. Häs

Da das Häs das Erkennungszeichen/Uniform der Neckar-Bätscher ist, besteht folgende Regelung:

a) Die Finanzierung muss von jedem aktiven Mitglied erbracht werden. Über die Bezuschussung bzw. Ratenzahlung eines Häs kann der Vorstand separat entscheiden.

b) Das Häs wird ausschließlich während der Kampagne bei Auftritten der Gruppe getragen. Sonderregelungen werden durch die Vorstandschaft entschieden.

Es darf nicht getragen werden bei: privaten Anlässen bzw. Anlässen die nicht gemeinsam mit der Gruppe besucht werden. Es folgt, Verwarnung, Ende der Mitgliedschaft, oder Ähnliches. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Vorstandschaft entsprechende Schritte vor.

c) Bei Austritt eines Mitgliedes räumt der Verein die Möglichkeit ein, das Häs zurück zu kaufen. Der Rückkaufpreis wird vom Häsausschuß und der Vorstandschaft festgelegt.

d) Jährlich erfolgt vom Häsausschuß eine Abnahme, die durch den TÜV – Button geltend wird.

Ohne gültigen TÜV – Button ist das Tragen des Neckar-Bätscher-Häs nicht gestattet.

Die Verantwortlichen für alle Ämter werden von der Vorstandschaft ernannt.

11.1. Es wurde am 01. März 2005 von der Vorstandschaft wie folgt mit einfacher Mehrheit beschlossen:

a) Es wird ab April 2005 alle drei Jahre ein neues Häs angeschafft und entworfen.

b) Bei Mehrheitsbeschluss in einer Vorstandssitzung kann auch das Tragen eines Häs um ein Jahr, mehr oder weniger, variieren.

11.2. Über die maximalen Kosten des Häs wird jeweils vor Anschaffung eines neuen Häs entschieden, da diese je nach Aufwand sehr variieren können.

Die Vorstandschaft ist für die Entscheidung über die Anschaffung des Häs zuständig und hat die Entscheidungsbefugnis.

12. Neumitglieder:

Ab dem Unterzeichnen der Anwärtererklärung müssen alle Proben und Vereinsaktivitäten besucht werden, davon ausgenommen sind offizielle Auftritte des Vereins, die vom musikalischen Leiter explizit nicht freigegeben wurden.

6.3 Bewerber

Die Anwärter unterstehen einer Probezeit ab der Unterzeichnung des Anwärtervertrages bis zur Saisonöffnung im darauf folgenden Jahr.

Über die Mitgliedschaft der Anwärter entscheidet die Vorstandschaft.

Das Hauptkriterium zur Aufnahme umfasst besonders die musikalische Eignung.

Alle aktiven Mitglieder haben die Möglichkeit, ihr persönliches „VETO“ über die Aufnahme der Anwärter bei der Vorstandschaft schriftlich einzulegen. Diese Anträge werden von der Vorstandschaft geprüft und in

Hinsicht auf die Aufnahme berücksichtigt.

Vom Verein bereitgestellte Instrumente haben die Verantwortung der Vereinsmitglieder. Reparaturen werden an den Spieler nicht verrechnet.

Reparaturen die nicht durch die Vereinsleitung angeordnet sind, sind mit dem Spieler bezahlt zu werden.

Die Anwärter haben für Ihr Instrument selbst zu sorgen und müssen im Probejahr die dem Verein entstehenden Unkosten (Buskosten, Schminkkosten, Probewochenende und Ähnliches) tragen, haben jedoch keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Über alle Auftritte entscheidet die Vorstandschaft nach Prüfung der Spielbarkeit. Sonderauftritte wie Geburtstage, Die Anwärter können sich Vereinskamotten ohne Namen zum Selbstkostenpreis bestellen. Diese Vereinskamotten sind bei offiziellen Auftritten (Fasnets-Kampagne und während dem Jahr) in Verbindung mit einer dunklen Hose zu tragen. Ausnahmen können von der Vorstandschaft vor der Kampagne in Absprache mit dem Häsausschuß entschieden werden.

Musikalische Grundkenntnisse werden bei jedem Mitgliedschaftsanwärter grundsätzlich vorausgesetzt um eine effektive Probearbeit fortsetzen zu können.

13. Ehrungen

Zu ehrende Mitglieder sind grundsätzlich persönlich per Brief zur Mitgliederhauptversammlung einzuladen. Egal ob ein Mitglied den aktiven oder passiven Status innehat wird jedes Mitglied ab seinem Eintrittsjahr für 11, 22, 33, usw. Jahre Mitgliedschaft geehrt. Hierbei wird die Mitgliedschaft ab dem Eintrittsjahr berechnet.

Jedes zu ehrende Mitglied bekommt, sofern es bei der Mitgliederhauptversammlung anwesend ist eine Ehrungsurkunde und einen Vereinsbecher. Der Becher wird bei aktiven Mitgliedern mit Logo und Namen versehen, bei Passiven wird eine andere Becherfarbe als bei den aktiven Mitgliedern verwendet und nur mit dem Vereinslogo, ohne Namen, beschriftet. Jedes Mitglied erhält grundsätzlich eine Ehrungsurkunde. Bei nicht Erscheinen an der Ehrungssitzung wird ausschließlich die Ehrungsurkunde, ohne Becher postalisch zugesendet. Aktive Mitglieder, welche nicht anwesend sind bekommen die Urkunde und den Becher nachgereicht.

Über Sonderfälle entscheidet die Vorstandschaft individuell. a) Die Finanzierung muss von jedem aktiven Mitglied erbracht werden. Über die Bezuschussung bzw. Ratenzahlung eines Häsa kann der Vorstand separat entscheiden.

14. Festausschuss organisiert selbständig die von der Vorstandschaft angesetzten Festlichkeiten. Die Rahmenbedingungen jedes Festes werden von der Vorstandschaft in Zusammenarbeit mit dem Festausschuss festgelegt.

Bei Ausritt eines Mitgliedes räumt der Verein die Möglichkeit ein, das Häsa zurück zu kaufen. b) Es wird zu April 2005 alle drei Jahre ein neues Häsa angeschafft und entworfen.

15. Instrumentenwechsel eines aktiven Mitglieds Wenn ein aktives Mitglied mit der Einwilligung des musikalischen Leiters ein weiteres Instrument erlernen möchte darf mit diesem erst an der Probe teilgenommen werden, sobald das Instrument beherrscht wird und ein effektiver Probeablauf hierdurch nicht negativ beeinflusst wird. Das zuvor gespielte Instrument muss bis auf weiteres weiterhin beherrscht werden.

c) Bei Mehrheitsbeschluss in einer Vorstandssitzung kann auch das Tragen eines Häsa um ein Jahr, oder weniger, variieren.

16. Datenschutz Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern, E-Mailadressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Pressearbeit Der Verein informiert die Tagespresse sowie das Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Neckartenzlingen und Infoblitz über Vereinsaktivitäten und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

3. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand gibt besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere Ehrungen sowie Feierlichkeiten per Email oder in Schriftform bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

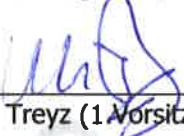
4. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

17. Gültigkeit der Geschäftsordnung

Es ist immer nur die neuste Fassung der Geschäftsordnung und deren Inhalt gültig. Es besteht kein Anrecht auf Beschlüsse aus einer älteren Geschäftsordnung. Mit Inkrafttreten einer neuen Geschäftsordnung werden alle vorherigen Beschlüsse, die in der Geschäftsordnung behandelt sind und andere Entscheidungen beinhalten aufgehoben.

Für die Richtigkeit unterzeichnet die Vorstandschaft.

Neckartailfingen, den 10.10.2018


Ulrich Treyz (1. Vorsitzender)


Manuel Vielhauer (2. Vorsitzender)